



Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 12.10.1989,
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl. 729-71/89
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (48. Novelle zum ASVG);
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Arbeits-Gesetzgebungsamt
Zl. 72 629 89
Datum: 17. OKT. 1989
17. OKT. 1989

Stoff
A. Hajek

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zur 48. Novelle zum
ASVG.

Der Kammeramtsdirektor i.A.:

Richard Elhenicky
(Dr. Richard ELHENICKY)

Anlage erwähnt



Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 16.10.1989,
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl. 729-71/89
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (48. Novelle zum ASVG)
BM für Arbeit und Soziales
Zl. 20.048/4-1/1989 v. 27.9.1989

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs weist zu Z.2. des Beiblatts zum Entwurf einer 48. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, betreffend Erweiterung der bisher bestehenden Schadenersatzpflicht des Dienstgebers gegenüber dem Dienstnehmer, darauf hin, daß die bisherige Einschränkung dieser Schadenersatzpflicht auf vorsätzlich verursachte Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) durch die alleinigen Beitragszahlungen des Dienstgebers für den Dienstnehmer in der Unfallversicherung begründet war. Sollte diese derzeit auf Vorsatz eingeschränkte Schadenersatzpflicht des Dienstgebers tatsächlich erweitert werden, so regt die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs an, auch die Beiträge in der Unfallversicherung nicht mehr zur Gänze auf den Dienstgeber, sondern zur Hälfte auf den Dienstnehmer entfallen zu lassen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates übersandt.

Der Kammeramtsdirektor i.A.:

(Dr. Richard ELHENICKY)